Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

CENTAUR GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Version 2026 V1.2 – Stand September 2026

---

§ 1 Anwendungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen der CENTAUR GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 109060, nachfolgend „CENTAUR“, gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend einheitlich „Auftraggeber“.

Eine Verwendung dieser AGB gegenüber Verbrauchern ist nicht vorgesehen.

1.2

Die AGB gelten insbesondere für Verträge über:

- Wartungsleistungen und Managed Services,
- IT-Support und IT-Betriebsleistungen,
- Verkauf, Lieferung und Installation von Hardware,
- Beschaffung, Bereitstellung und Installation von Standardsoftware und Softwarelizenzen,
- Hosting- und Rechenzentrumsleistungen,
- Online-Backup- und Datensicherungsleistungen,
- IT-Outsourcing,
- Cyber-Security-Leistungen,
- Firewall- und Netzwerkdienstleistungen,
- Domainregistrierung und Domainverwaltung,
- DNS-Dienstleistungen,
- E-Mail- und E-Mail-Sicherheitsdienste,
- Archivierungsleistungen,
- Beratungs-, Projekt- und sonstige IT-Dienstleistungen.

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vertrag, Angebot, der Auftragsbestätigung, einer Leistungsbeschreibung, einem Leistungsschein, Service-Schein, Service Level Agreement („SLA“) oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung.

1.3

Individuelle Vereinbarungen zwischen CENTAUR und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

Bei Widersprüchen zwischen mehreren Vertragsunterlagen gilt, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, folgende Rangfolge:

1. ausdrückliche Individualvereinbarungen,
2. Vertrag bzw. Auftragsbestätigung,
3. Leistungsbeschreibung, Leistungsschein oder Service-Schein,
4. Service Level Agreement,
5. diese AGB.

Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung hat hinsichtlich der darin geregelten datenschutzrechtlichen Sachverhalte Vorrang vor diesen AGB.

1.4

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter gelten nur, wenn CENTAUR ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

Die vorbehaltlose Ausführung einer Lieferung oder Leistung stellt keine Zustimmung zu entgegenstehenden Geschäftsbedingungen dar.

1.5

Diese AGB gelten auch für künftige Einzelaufträge innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung, soweit sie bei Abschluss des jeweiligen Vertrags wirksam einbezogen worden sind.

---

§ 2 Vertragsschluss, Aufträge, Tickets und Ansprechpartner

2.1 Angebote

Angebote, Preislisten, Produktbeschreibungen, Präsentationen, Kataloge, technische Darstellungen und sonstige Informationen von CENTAUR sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Vertragsschluss

Eine Bestellung oder Beauftragung des Auftraggebers stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar.

CENTAUR kann dieses Angebot insbesondere durch eine Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform, durch ausdrückliche Annahmeerklärung oder durch Beginn der ausdrücklich beauftragten Leistung annehmen.

Eine automatisierte Eingangsbestätigung stellt für sich allein grundsätzlich noch keine Annahme eines Auftrags dar.

2.3 Vertragsinhalt

Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Leistungen sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Vertragsunterlagen.

2.4 Ticketsystem

Die Erstellung eines Tickets, einer Störungsmeldung oder einer Supportanfrage durch den Auftraggeber führt nicht automatisch zum Abschluss eines gesonderten kostenpflichtigen Vertrags.

CENTAUR unterscheidet insbesondere zwischen:

Incident:
ungeplante Beeinträchtigung oder Unterbrechung einer vereinbarten IT-Leistung;

Service Request:
Anfrage auf eine standardisierte Dienst-, Informations- oder Unterstützungsleistung;

Change:
geplante Änderung, Erweiterung, Anpassung oder Neukonfiguration eines Systems oder einer bestehenden Leistung.

Die Einordnung richtet sich nach dem tatsächlichen Inhalt der angeforderten Tätigkeit und nicht allein nach der vom Auftraggeber gewählten Bezeichnung.

CENTAUR ist berechtigt, eine vom Auftraggeber vorgenommene Zuordnung sachgerecht zu korrigieren.

2.5 Leistungen innerhalb bestehender Verträge

Soweit eine angeforderte Tätigkeit von einem bestehenden Vertrag, Leistungsschein, Service-Schein, Wartungsvertrag, Managed-Service-Vertrag oder vereinbarten Stundenkontingent umfasst ist, erfolgt die Bearbeitung auf Grundlage dieses Vertrags.

2.6 Zusatzleistungen

Liegt eine gewünschte Tätigkeit außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs, handelt es sich grundsätzlich um eine zusätzliche und gesondert zu vergütende Leistung.

CENTAUR wird den Auftraggeber vor Durchführung hierauf hinweisen, soweit die Kostenpflicht nicht bereits aufgrund bestehender Vertragsunterlagen oder der Art der Beauftragung eindeutig erkennbar ist.

Bestätigt der Auftraggeber anschließend die Durchführung in Schrift- oder Textform, insbesondere per E-Mail oder im Ticketsystem, gilt die Zusatzleistung als beauftragt.

2.7 Ticketannahme

Die technische Annahme, Registrierung, Zuweisung, Priorisierung oder Weiterleitung eines Tickets durch CENTAUR stellt für sich genommen keine Zusage dar, dass sämtliche im Zusammenhang mit diesem Ticket erforderlichen Tätigkeiten von einem bestehenden Pauschalpreis oder Leistungskontingent umfasst sind.

2.8 Autorisierte Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt CENTAUR Ansprechpartner, die zur Erteilung technischer oder kaufmännischer Freigaben, zur Beauftragung von Zusatzleistungen oder zur Entscheidung über Änderungen berechtigt sind.

CENTAUR darf grundsätzlich davon ausgehen, dass Erklärungen dieser Ansprechpartner im Rahmen der CENTAUR mitgeteilten Befugnisse für den Auftraggeber verbindlich sind.

Änderungen der Ansprechpartner oder ihrer Befugnisse sind CENTAUR unverzüglich mitzuteilen.

2.9 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen bestehender Verträge sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit in Schrift- oder Textform erfolgen.

Gesetzlich vorrangige Individualvereinbarungen bleiben unberührt.

Mitarbeiter von CENTAUR sind nur im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten berechtigt, vom bestehenden Vertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen.

---

§ 3 Leistungsumfang und Leistungserbringung

3.1

CENTAUR erbringt die vereinbarten Leistungen sach- und fachgerecht mit der im jeweiligen Leistungsbereich üblichen Sorgfalt.

Ein bestimmter technischer Standard, insbesondere eine ausdrückliche Verpflichtung zur Leistungserbringung nach dem „Stand der Technik“, ist nur geschuldet, soweit dies individuell vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

3.2

Angaben zu Leistungen, technischen Eigenschaften, Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Leistungswerten und sonstigen technischen Daten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind.

Handelsübliche, technisch bedingte oder aufgrund technischer Weiterentwicklungen erforderliche Abweichungen sind zulässig, soweit hierdurch die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3.3

CENTAUR ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Subunternehmer einzusetzen, soweit dem keine gesetzlichen oder ausdrücklich vereinbarten Regelungen entgegenstehen.

Datenschutzrechtliche Anforderungen an Unterauftragsverarbeiter bleiben unberührt.

3.4

CENTAUR darf technische Verfahren, Systeme, Komponenten oder Abläufe ändern, wenn dies aufgrund technischer Weiterentwicklung, Herstelleränderungen, Sicherheitsanforderungen, gesetzlicher Vorgaben oder zur Aufrechterhaltung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist und die vereinbarte Funktionalität dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Führt eine solche Änderung bei einem Dauerschuldverhältnis zu einer wesentlichen, für den Auftraggeber nachteiligen Veränderung der vereinbarten Leistung, wird CENTAUR den Auftraggeber hierüber rechtzeitig informieren.

3.5

Soweit CENTAUR Beratungs-, Analyse-, Unterstützungs-, Administrations-, Support- oder sonstige dienstvertragliche Leistungen erbringt, wird grundsätzlich kein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg geschuldet, sofern ein solcher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

---

§ 4 Leistungsarten, Servicezeiten und Service Levels

4.1 Leistungsarten

Ob eine Leistung kaufvertraglichen, werkvertraglichen, mietvertraglichen, dienstvertraglichen oder sonstigen Charakter hat, richtet sich nach Inhalt und Schwerpunkt der jeweils vereinbarten Leistung.

Bei gemischten Verträgen können für unterschiedliche Leistungsbestandteile unterschiedliche gesetzliche Regelungen gelten.

4.2 Service Levels

Bestimmte Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten, Entstörzeiten, Bereitschaftszeiten oder Servicezeiten werden ausschließlich geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind.

4.3 Reaktionszeit

Eine vereinbarte Reaktionszeit bezeichnet grundsätzlich den Zeitraum zwischen dem Eingang einer ausreichend qualifizierten Störungsmeldung und dem Beginn der Bearbeitung bzw. einer qualifizierten Reaktion durch CENTAUR.

Sie stellt keine Zusage dar, dass eine Störung innerhalb dieser Frist vollständig behoben wird.

Eine verbindliche Wiederherstellungs- oder Entstörzeit besteht nur, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart wurde.

4.4 Beginn einer SLA-Zeit

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beginnt eine vereinbarte Reaktionszeit erst, wenn CENTAUR eine Störungsmeldung erhalten hat, die eine angemessene Bearbeitung ermöglicht.

Hierzu gehören insbesondere eine Beschreibung der Störung, die betroffenen Systeme oder Dienste und – soweit bekannt – deren Auswirkungen.

4.5 Priorisierung

Die Priorität einer Störung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Kriterien und der tatsächlichen Auswirkung auf die vereinbarte Leistung.

CENTAUR ist berechtigt, eine vom Auftraggeber vorgenommene Priorisierung aus sachlichen Gründen anzupassen.

4.6 Servicezeiten

Vereinbarte Reaktions-, Bearbeitungs-, Wiederherstellungs- oder Entstörzeiten laufen grundsätzlich nur während der hierfür vereinbarten Service- oder Bereitschaftszeiten.

Leistungen außerhalb dieser Zeiten werden nur geschuldet, wenn insbesondere eine 24/7-Bereitschaft, Rufbereitschaft oder andere Sonderregelung ausdrücklich vereinbart worden ist.

4.7 Wartungsfenster

Geplante Wartungsarbeiten und vereinbarte Wartungsfenster können die Verfügbarkeit der betroffenen Dienste vorübergehend einschränken.

Die Berücksichtigung solcher Zeiten bei der Berechnung einer zugesagten Verfügbarkeit richtet sich nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. dem SLA.

§ 5 Produkte, Lizenzen, Hersteller und Leistungen Dritter

5.1

CENTAUR setzt im Rahmen ihrer Leistungen teilweise Produkte, Hardware, Software, Lizenzen, Telekommunikationsdienste, Cloud-Dienste, Plattformen oder sonstige Leistungen Dritter ein oder beschafft diese für den Auftraggeber.

5.2

Für die Nutzung von Produkten oder Software Dritter gelten ergänzend die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers oder Rechteinhabers, soweit diese wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen worden sind.

5.3

CENTAUR übernimmt keine Garantie dafür, dass ein Hersteller oder Drittanbieter ein Produkt, einen Dienst, eine Schnittstelle, eine Lizenzform, bestimmte Produktfunktionen oder bestimmte Supportleistungen dauerhaft unverändert fortführt.

5.4

Hersteller und Drittanbieter können insbesondere:

- Produkte oder Dienste verändern oder einstellen,
- Lizenzmodelle verändern,
- Preise ändern,
- technische Schnittstellen verändern,
- Funktionen hinzufügen oder entfernen,
- Mindestversionen oder Sicherheitsanforderungen vorgeben,
- Supportbedingungen oder Supportzeiträume verändern.

CENTAUR wird den Auftraggeber über wesentliche Auswirkungen informieren, sobald CENTAUR hiervon Kenntnis erhält und die Änderung für die vereinbarte Leistung relevant ist.

5.5 Hersteller-Support

Soweit für die Bearbeitung einer Störung die Mitwirkung eines Herstellers, Softwareanbieters, Carriers, Cloud-Anbieters oder anderen Dritten erforderlich ist, hängt die weitere Bearbeitung teilweise von dessen Verfügbarkeit und Mitwirkung ab.

CENTAUR schuldet keine bestimmten Reaktions-, Bearbeitungs- oder Lösungszeiten eines Dritten, sofern CENTAUR diese nicht ausdrücklich selbst garantiert hat.

Voraussetzung für die Nutzung von Hersteller-Support ist, dass erforderliche Support-, Wartungs-, Subscription- oder Lizenzverträge bestehen.

5.6 Erforderlicher Herstellerzugriff

Ist zur Analyse oder Beseitigung einer Störung ein unmittelbarer oder durch CENTAUR vermittelter Zugriff eines Herstellers oder anderen Spezialisten erforderlich, hat der Auftraggeber diesen im zumutbaren und für die Fehleranalyse notwendigen Umfang zu ermöglichen, soweit keine berechtigten gesetzlichen, regulatorischen oder sicherheitsbezogenen Gründe entgegenstehen.

Verweigert oder verzögert der Auftraggeber einen erforderlichen Zugriff, verlängern sich hiervon betroffene Bearbeitungs- und SLA-Zeiten entsprechend.

5.7 Besondere Anforderungen des Auftraggebers

Verlangt der Auftraggeber bei Hersteller- oder Drittanbieterzugriffen besondere organisatorische Maßnahmen, insbesondere:

- vorherige Terminabstimmungen,
- eine Begleitung durch Mitarbeiter von CENTAUR,
- zusätzliche technische Überwachung,
- Bildschirm- oder Sitzungsaufzeichnungen,
- gesonderte Protokollierung,
- zusätzliche Freigabeprozesse,
- oder Tätigkeiten außerhalb der vereinbarten Servicezeiten,

ist der dadurch entstehende zusätzliche Aufwand gesondert zu vergüten, soweit diese Maßnahmen nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind.

5.8 Drittverträge und Laufzeiten

Soweit CENTAUR im Auftrag des Auftraggebers Lizenzen, Subscriptions, Wartungsverträge, Hersteller-Support oder andere Leistungen Dritter beschafft, gelten ergänzend die jeweiligen Laufzeiten, Kündigungsfristen und Bezugsbedingungen.

Hat CENTAUR gegenüber dem Drittanbieter aufgrund einer verbindlichen Bestellung eine nicht oder nur eingeschränkt kündbare Zahlungsverpflichtung übernommen, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung der entsprechenden Vergütung verpflichtet, auch wenn ein mit CENTAUR bestehender sonstiger Dienstleistungsvertrag früher endet, soweit CENTAUR die vorzeitige Vertragsbeendigung nicht zu vertreten hat.

5.9 Ersatzteile, Ersatzgeräte und Austauschhardware

Soweit nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, schuldet CENTAUR keine permanente Vorhaltung von Ersatzgeräten, Ersatzteilen, Austauschhardware oder vergleichbaren technischen Komponenten für beim Auftraggeber eingesetzte Systeme.

Die Verfügbarkeit und Lieferzeit von Ersatzgeräten und Ersatzteilen kann insbesondere von Herstellern, Distributoren, Lieferanten und Logistikdienstleistern abhängen.

CENTAUR übernimmt keine Garantie für bestimmte Liefer-, Austausch- oder Wiederherstellungszeiten bei Hardwaredefekten, soweit eine entsprechende Leistung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Eine bestimmte Austausch- oder Wiederherstellungszeit wird insbesondere nur geschuldet, wenn hierfür ausdrücklich eine geeignete Leistung vereinbart wurde, beispielsweise:

- Vorhaltung eines Ersatzgeräts,
- Cold-Spare- oder Hot-Spare-Konzept,
- Hochverfügbarkeits- oder Clusterlösung,
- Ersatzteilbevorratung,
- Hersteller-Austauschservice,
- Hersteller-Service-Level mit verbindlicher Austauschzeit.

Soweit CENTAUR die Beschaffung oder den Austausch defekter Hardware übernimmt, wird CENTAUR die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der vereinbarten Leistung unverzüglich einleiten.

Verzögerungen, die auf der Nichtverfügbarkeit oder verspäteten Bereitstellung durch Hersteller, Distributoren, Lieferanten oder Logistikdienstleister beruhen und von CENTAUR nicht zu vertreten sind, werden bei vereinbarten Wiederherstellungs- oder Entstörzeiten nicht berücksichtigt.

5.10 Eigene Verpflichtungen von CENTAUR

Eigene gesetzliche oder ausdrücklich übernommene vertragliche Verpflichtungen von CENTAUR bleiben von diesem § 5 unberührt.

---

§ 6 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

6.1

Maßgeblich sind die im jeweiligen Vertrag, Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.

Soweit für eine wirksam beauftragte zusätzliche Leistung kein Preis vereinbart wurde, gilt die bei Beauftragung hierfür einschlägige Preisliste von CENTAUR, sofern diese dem Auftraggeber bekannt oder zugänglich war.

Andernfalls ist die übliche Vergütung geschuldet.

6.2

Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Versand-, Verpackungs-, Fracht-, Reise-, Übernachtungs-, Zoll-, Einfuhr- und vergleichbare Nebenkosten werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Preis enthalten sind.

6.3

Rechnungen sind zu dem auf der Rechnung oder im Vertrag angegebenen Zeitpunkt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.4 Zahlungsverzug

Der Eintritt des Zahlungsverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

CENTAUR ist außerdem berechtigt, die gesetzlich vorgesehene Verzugspauschale sowie weitergehende nachgewiesene Verzugsschäden und erforderliche Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen.

6.5 Preisanpassungen bei Dauerschuldverhältnissen

Bei laufenden oder wiederkehrenden Leistungen ist CENTAUR berechtigt, die vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss für die betreffende Leistung maßgebliche Kostenfaktoren ändern.

Hierzu zählen insbesondere:

- Hersteller- und Lizenzkosten,
- Cloud- und Plattformkosten,
- Rechenzentrums- und Infrastrukturkosten,
- Energiekosten,
- Telekommunikationskosten,
- Domain- und Registrierungsentgelte,
- gesetzliche Abgaben und behördliche Gebühren,
- sowie unmittelbar leistungsbezogene Personal- und Betriebskosten.

Eine Anpassung darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem sich die betreffenden Kostenänderungen auf die Gesamtkosten der vereinbarten Leistung auswirken.

Kostenreduzierungen werden bei der Berechnung ebenfalls berücksichtigt.

Die Preisanpassung dient nicht dazu, den Gewinnanteil von CENTAUR unabhängig von Kostenänderungen zu erhöhen.

6.6

CENTAUR wird eine Preisanpassung grundsätzlich mindestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform ankündigen und die maßgeblichen Gründe erläutern.

Erhöht sich die Vergütung einer betroffenen laufenden Leistung innerhalb von zwölf Monaten insgesamt um mehr als 5 %, ist der Auftraggeber berechtigt, die von der Erhöhung betroffene Leistung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens außerordentlich zu kündigen.

Das Kündigungsrecht ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung auszuüben.

Ausgenommen hiervon sind Änderungen gesetzlicher Steuern oder hoheitlich festgesetzter Gebühren, die CENTAUR ohne eigenen Entscheidungsspielraum weiterberechnet.

6.7 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu.

Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderung mit der Forderung von CENTAUR in einem unmittelbaren Gegenseitigkeitsverhältnis steht.

Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

---

§ 7 Mitwirkungs-, Sicherungs- und Schutzpflichten des Auftraggebers

7.1

Der Auftraggeber unterstützt CENTAUR bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen angemessen, vollständig und rechtzeitig.

Er stellt insbesondere die erforderlichen:

- Informationen,
- Ansprechpartner,
- Entscheidungen,
- Freigaben,
- Zugänge,
- Berechtigungen,
- technischen Dokumentationen,
- Systeme,
- Lizenzen,
- räumlichen Zugangsmöglichkeiten

zur Verfügung.

7.2

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm übermittelten Informationen und Daten vollständig und zutreffend sind, und informiert CENTAUR unverzüglich über für die Leistungserbringung relevante Änderungen.

7.3 Störungsmeldungen

Störungen und Mängel sind CENTAUR unverzüglich und unter möglichst genauer Beschreibung des Fehlerbilds, der Auswirkungen, des Zeitpunkts sowie bereits vorgenommener Maßnahmen mitzuteilen.

7.4 Zugriff auf Systeme

Soweit zur Vertragserfüllung erforderlich, verschafft der Auftraggeber CENTAUR bzw. den von CENTAUR eingesetzten Personen sicheren Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten, Systemen, Geräten und Anwendungen.

Bei Vor-Ort-Leistungen stellt der Auftraggeber die erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen, insbesondere Stromversorgung, Netzwerkzugang und angemessene Arbeitsmöglichkeiten, bereit.

7.5 Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte

Nimmt der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter Änderungen an von CENTAUR betreuten Systemen, Hardware, Software, Netzwerken, Sicherheitsrichtlinien oder Konfigurationen vor, hat der Auftraggeber CENTAUR hierüber unverzüglich zu informieren, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die von CENTAUR erbrachte Leistung haben kann.

Der zur Analyse, Dokumentation, Anpassung oder Wiederherstellung eines durch solche Änderungen beeinflussten Systems erforderliche zusätzliche Aufwand ist gesondert zu vergüten, soweit die Änderung nicht von CENTAUR zu vertreten ist.

Soweit die Änderung Ursache einer Störung ist oder die Fehleranalyse wesentlich erschwert, werden hierdurch verursachte Verzögerungen bei vereinbarten SLA-Zeiten nicht berücksichtigt.

7.6 Zugangsdaten und IT-Sicherheit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zugangsdaten, Kennwörter, Zertifikate, Tokens, API-Schlüssel und andere Authentisierungsinformationen angemessen vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Ein bekannt gewordener oder vermuteter Missbrauch ist CENTAUR unverzüglich mitzuteilen, soweit von CENTAUR bereitgestellte oder betreute Systeme betroffen sein können.

7.7 Datensicherung

Soweit CENTAUR nicht ausdrücklich mit der Datensicherung beauftragt wurde, bleibt die ordnungsgemäße Sicherung der Daten des Auftraggebers dessen Verantwortung.

Wurde CENTAUR mit Backup- oder Disaster-Recovery-Leistungen beauftragt, ergibt sich deren Umfang ausschließlich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Die Verpflichtungen von CENTAUR aus einem solchen Vertrag werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Auftraggeber daneben eigene Sicherungen erstellt.

Der Auftraggeber soll, soweit dies nach Art und Bedeutung seiner Daten angemessen ist und vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, zusätzlich mindestens eine von den produktiven Systemen unabhängige Sicherung bzw. Disaster-Recovery-Kopie vorhalten.

7.8 Backup und Wiederherstellung

Die erfolgreiche Durchführung eines Backups stellt für sich allein keine Garantie dafür dar, dass sämtliche Daten in jedem denkbaren Schadensfall vollständig wiederhergestellt werden können.

Sicherungsintervalle, Aufbewahrungsfristen, Anzahl der Sicherungsgenerationen, Sicherungsziele, Verschlüsselung, räumliche Trennung, Restore-Prüfungen sowie gegebenenfalls RPO- oder RTO-Werte ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Ein regelmäßiger Test-Restore ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

7.9 Rechtmäßigkeit von Daten und Inhalten

Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte und Daten sowie für das Vorliegen der erforderlichen Rechte, Einwilligungen und Lizenzen verantwortlich, soweit CENTAUR die betreffenden Inhalte nicht selbst erstellt oder deren rechtliche Zulässigkeit ausdrücklich zu prüfen übernommen hat.

7.10 Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder nicht vollständig nach, verlängern sich hiervon betroffene Leistungsfristen angemessen.

Der Auftraggeber trägt die hierdurch verursachten zusätzlichen Aufwendungen und Schäden, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

---

§ 8 Betrieb, Incidents, SLA, Sicherheitsmaßnahmen und Ursachenanalysen

8.1 Unterbrechung von SLA-Zeiten

Zeiträume, in denen CENTAUR die Bearbeitung aus Gründen nicht fortsetzen kann, die CENTAUR nicht zu vertreten hat, werden bei vereinbarten Reaktions-, Bearbeitungs-, Wiederherstellungs- und Entstörzeiten nicht berücksichtigt.

Dies gilt insbesondere, solange:

- erforderliche Informationen fehlen,
- erforderliche Zugänge oder Berechtigungen fehlen,
- eine Entscheidung oder Freigabe des Auftraggebers aussteht,
- ein Ansprechpartner des Auftraggebers nicht verfügbar ist,
- ein erforderlicher Vor-Ort- oder Remote-Zugang nicht möglich ist,
- ein erforderlicher Herstellerzugriff nicht freigegeben wurde,
- auf eine notwendige Reaktion eines Herstellers, Providers oder sonstigen Dritten gewartet werden muss,
- der Auftraggeber oder ein von ihm eingesetzter Dritter Änderungen an betroffenen Systemen vornimmt,
- oder die Fortsetzung der Arbeiten aus Sicherheitsgründen vorübergehend nicht vertretbar ist.

CENTAUR wird den Auftraggeber über wesentliche Unterbrechungen der Bearbeitung informieren.

8.2 Incident-Bearbeitung

Die Bearbeitung eines Incidents umfasst grundsätzlich die zur Diagnose und Wiederherstellung der vereinbarten Funktion erforderlichen Tätigkeiten innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs.

Das vorrangige Ziel einer Incident-Bearbeitung ist die Wiederherstellung bzw. Stabilisierung des betroffenen Dienstes.

8.3 Root Cause Analysis und weitergehende Untersuchungen

Eine über die unmittelbare Incident-Bearbeitung hinausgehende:

- detaillierte Ursachenanalyse,
- Root Cause Analysis („RCA“),
- forensische Untersuchung,
- Beweissicherung,
- umfangreiche Auswertung historischer Logdaten,
- Erstellung eines technischen Untersuchungsberichts,
- ausführliche Dokumentation eines Ereignisablaufs,
- oder weitergehende Herstellerkoordination

ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs ist.

Andernfalls handelt es sich um eine gesondert zu vergütende Leistung.

8.4 Ergebnis einer Ursachenanalyse

Eine Ursachenanalyse oder forensische Untersuchung wird mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt durchgeführt.

CENTAUR schuldet dabei keinen bestimmten Analyseerfolg und insbesondere nicht die Garantie, dass eine technische Ursache zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Der erforderliche und fachgerecht erbrachte Analyseaufwand ist deshalb auch dann zu vergüten, wenn trotz angemessener Untersuchung keine eindeutige Ursache ermittelt werden kann.

8.5 Protokoll- und Logdaten

CENTAUR schuldet die Erfassung, zentrale Speicherung, Archivierung oder langfristige Aufbewahrung von Ereignis-, Audit- oder Logdaten nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Die auf Geräten, Betriebssystemen, Anwendungen, Firewalls oder anderen Komponenten vorhandenen lokalen Protokolle können insbesondere durch:

- Speicherbegrenzungen,
- Logrotation,
- Neustarts,
- Zurücksetzen von Geräten,
- Firmware- oder Softwareupdates,
- Austausch von Komponenten,
- oder herstellerspezifische Vorgaben

gelöscht, überschrieben oder unvollständig sein.

Ohne ausdrücklich vereinbarte Logmanagement-, Syslog-, SIEM-, Archivierungs- oder vergleichbare Leistungen besteht keine Verpflichtung von CENTAUR, sämtliche für eine spätere Ursachenanalyse oder Beweissicherung möglicherweise relevanten Logdaten dauerhaft vorzuhalten.

8.6 Dringende Betriebs- und Sicherheitsmaßnahmen

Besteht eine konkrete Gefahr für die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten, Systemen oder Diensten oder droht ein erheblicher betrieblicher Schaden, ist CENTAUR im Rahmen der ihr eingeräumten administrativen Befugnisse berechtigt, erforderliche und verhältnismäßige Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung durchzuführen.

Die Maßnahmen sind auf das zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Stabilisierung oder Schadensbegrenzung erforderliche Maß zu beschränken.

Hierzu können insbesondere gehören:

- vorübergehende Sperrung von Benutzerkonten,
- Unterbrechung bestimmter Netzwerkverbindungen,
- Isolation kompromittierter oder verdächtiger Systeme,
- vorübergehende Deaktivierung einzelner Dienste oder Schnittstellen,

- Blockierung erkannter Angriffsquellen,
- Widerruf oder Sperrung kompromittierter Zugangsdaten,
- kurzfristige Änderung sicherheitsrelevanter Konfigurationen,
- Abschaltung unmittelbar gefährdeter Systeme oder Komponenten.

Soweit möglich und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit wird CENTAUR den Auftraggeber vor Durchführung einer wesentlichen Maßnahme informieren.

Ist eine vorherige Abstimmung aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich oder nicht zumutbar, darf CENTAUR die zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Freigabe durchführen.

CENTAUR wird den Auftraggeber hierüber unverzüglich nach Durchführung informieren, soweit Sicherheitsgründe oder gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

Soweit solche Tätigkeiten nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, kann der objektiv erforderliche Aufwand nach den vereinbarten bzw. geltenden Vergütungssätzen berechnet werden.

Weitergehende Maßnahmen, die für die unmittelbare Gefahrenabwehr nicht mehr erforderlich sind, bedürfen einer Beauftragung durch den Auftraggeber, soweit CENTAUR nicht aus anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründen zu deren Durchführung berechtigt oder verpflichtet ist.

8.7 Grenzen von IT-Sicherheitsleistungen

IT-Sicherheitsmaßnahmen dienen der Reduzierung von Sicherheitsrisiken.

Auch bei fachgerechter Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen kann ein vollständiger Schutz vor Cyberangriffen, Schadsoftware, Zero-Day-Schwachstellen, Social Engineering, Fehlkonfigurationen, menschlichem Fehlverhalten, technischen Defekten oder sonstigen Sicherheitsvorfällen nicht garantiert werden.

CENTAUR schuldet keinen absoluten Schutz vor Sicherheitsvorfällen, soweit eine solche Garantie nicht ausdrücklich übernommen worden ist.

8.8 Abgelehnte Sicherheitsempfehlungen

Weist CENTAUR den Auftraggeber nachweisbar auf ein erhebliches Sicherheitsrisiko hin und empfiehlt eine konkrete angemessene Schutzmaßnahme, bleibt die Entscheidung über deren Umsetzung beim Auftraggeber, soweit CENTAUR nicht vertraglich zur eigenständigen Umsetzung berechtigt oder verpflichtet ist.

Lehnt der Auftraggeber eine empfohlene Maßnahme ab oder verzögert deren Umsetzung, haftet CENTAUR nicht für Schäden, soweit diese nachweislich auf dem dadurch fortbestehenden Risiko beruhen und CENTAUR den Auftraggeber über die wesentlichen Folgen angemessen informiert hat.

Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 9 Mängelrechte und Gewährleistung

9.1

CENTAUR erbringt die geschuldeten Leistungen entsprechend der vereinbarten Leistungsbeschreibung.

Garantien und Beschaffenheitsgarantien bestehen nur, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet und in Schrift- oder Textform vereinbart worden sind.

9.2 Kaufvertragliche Leistungen

Bei mangelhaften Waren ist CENTAUR nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, soweit gesetzlich zulässig.

Dem Auftraggeber ist hierfür eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen.

Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte unter Berücksichtigung der Haftungsregelungen dieser AGB zu.

9.3 Werkvertragliche Leistungen

Bei werkvertraglichen Leistungen ist CENTAUR nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder erneuten Herstellung des betroffenen Werkes berechtigt.

Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte unter Berücksichtigung der Haftungsregelungen dieser AGB zu.

9.4 Dienstvertragliche Leistungen

Bei dienstvertraglichen Leistungen schuldet CENTAUR die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Tätigkeit, jedoch keinen bestimmten Erfolg, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

9.5 Mietvertragliche Leistungen

Soweit mietvertragliche Leistungen erbracht werden, ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

9.6 Untersuchungs- und Rügepflichten

Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers, insbesondere gemäß § 377 HGB, soweit diese Vorschrift anwendbar ist, bleiben unberührt.

9.7 Fremdeingriffe

Mängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Auftraggeber oder ein nicht von CENTAUR autorisierter Dritter Änderungen, Reparaturen, Konfigurationsänderungen oder andere Eingriffe vorgenommen hat.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Eingriff für den betreffenden Mangel nicht ursächlich war.

9.8 Verjährung von Mängelansprüchen

Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Kaufverträgen zwölf Monate ab Ablieferung und für entsprechende werkvertragliche Mängelansprüche zwölf Monate ab Abnahme.

Die Verkürzung gilt insbesondere nicht:

- bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten,
- bei ausdrücklich übernommenen Garantien,
- für Schadensersatzansprüche, für die nach § 10 dieser AGB unbeschränkt gehaftet wird,
- in Fällen zwingender gesetzlicher längerer Verjährungsfristen,
- sowie für zwingende gesetzliche Rückgriffsansprüche.

---

§ 10 Haftung

10.1 Unbeschränkte Haftung

CENTAUR haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien,
- sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

10.2 Leichte Fahrlässigkeit bei wesentlichen Vertragspflichten

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet CENTAUR ausschließlich auf Ersatz des vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Sonstige leichte Fahrlässigkeit

Im Übrigen ist eine Haftung von CENTAUR für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

10.4 Datenverlust

Soweit CENTAUR die Datensicherung nicht ausdrücklich als eigene vertragliche Hauptleistung übernommen hat und ein Datenverlust auf leichter Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung für die Wiederherstellung von Daten zusätzlich auf denjenigen Aufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und dem jeweiligen Risiko angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber typischerweise erforderlich gewesen wäre.

Dies gilt insbesondere für Daten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung aus einer aktuellen Sicherungskopie hätten wiederhergestellt werden können.

Hat CENTAUR die Datensicherung ausdrücklich als vertragliche Leistung übernommen, richten sich die geschuldeten Sicherungsleistungen insbesondere nach den vereinbarten Sicherungsintervallen, Aufbewahrungsfristen, Sicherungszielen, Restore-Leistungen sowie gegebenenfalls vereinbarten RPO- und RTO-Werten.

10.5 Mitverschulden und Schadensminderung

Die gesetzlichen Regelungen über ein Mitverschulden des Auftraggebers und dessen Verpflichtung zur Schadensminderung bleiben unberührt.

Bei der Bestimmung eines ersatzfähigen Schadens sind insbesondere vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zu berücksichtigen, beispielsweise:

- unterlassene oder unzureichende Datensicherung,
- Nichtumsetzung ausdrücklich empfohlener Sicherheitsmaßnahmen,
- verspätete Störungsmeldungen,
- fehlende oder verspätete Mitwirkung,
- nicht mitgeteilte Änderungen an betreuten Systemen,
- Eingriffe durch nicht von CENTAUR beauftragte Dritte.

10.6 Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen von CENTAUR zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen.

10.7 Unentgeltliche Hinweise und Auskünfte

Technische Hinweise, Empfehlungen oder Auskünfte, die außerhalb eines bestehenden vertraglichen Leistungsumfangs ohne gesonderte Vergütung erteilt werden, begründen keine Garantie für einen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg.

Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 11 Höhere Gewalt und externe Ereignisse

11.1

CENTAUR haftet nicht für Verzögerungen oder die vorübergehende Unmöglichkeit der Leistungserbringung, soweit diese auf Ereignissen beruhen, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von CENTAUR liegen und von CENTAUR nicht zu vertreten sind.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Naturereignisse und Katastrophen,
- Krieg, Terrorismus oder innere Unruhen,
- Streiks und rechtmäßige Aussperrungen,
- Pandemien und Epidemien,
- behördliche oder gesetzliche Maßnahmen,
- länger andauernde Störungen der Energieversorgung,
- erhebliche Störungen öffentlicher Telekommunikations- oder Internetinfrastrukturen,
- nicht von CENTAUR verursachte Ausfälle wesentlicher Vorlieferanten,
- großflächige Cyber- oder DDoS-Angriffe, soweit deren Auswirkungen trotz angemessener Sicherheitsmaßnahmen nicht verhindert werden konnten.

11.2

Voraussetzung ist, dass CENTAUR die Ursache und deren Auswirkungen nicht durch zumutbare Maßnahmen hätte verhindern oder beseitigen können.

11.3

CENTAUR wird den Auftraggeber über eine erhebliche Behinderung und deren Auswirkungen informieren, sobald dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist.

11.4

Für die Dauer der Behinderung verlängern sich betroffene Leistungsfristen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Dauert die Behinderung so lange an, dass einer Vertragspartei die Fortsetzung des betroffenen Vertragsverhältnisses objektiv nicht mehr zugemutet werden kann, kann diese den betroffenen Leistungsteil außerordentlich kündigen.

§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungssperre

12.1

Verträge ohne vereinbarte Mindestlaufzeit können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden, sofern im jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

12.2

Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit können erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der Mindestlaufzeit in Textform zugehen, soweit im Vertrag keine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde.

Wird nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um zwölf Monate, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

12.3 Außerordentliche Kündigung

Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn eine Vertragspartei trotz angemessener Fristsetzung eine erhebliche Vertragsverletzung nicht beseitigt.

12.4 Leistungssperre bei Zahlungsverzug

Befindet sich der Auftraggeber mit wesentlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, darf CENTAUR nach vorheriger Ankündigung und erfolgloser angemessener Nachfrist die hiervon betroffenen laufenden Leistungen ganz oder teilweise aussetzen, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verhältnismäßig ist.

Zwingende gesetzliche Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Herausgabe oder Zugänglichmachung von Daten, bleiben unberührt.

12.5 Sicherheitssperre

CENTAUR ist berechtigt, einzelne Systeme, Dienste, Konten, Zugänge oder Verbindungen vorübergehend einzuschränken oder zu sperren, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für:

- eine erhebliche Gefährdung der IT-Sicherheit,
- einen Missbrauch,
- einen Angriff,
- eine Kompromittierung,
- oder eine erhebliche Gefährdung anderer Kunden, Systeme oder Infrastrukturen

bestehen und eine kurzfristige Maßnahme zur Schadensbegrenzung erforderlich ist.

CENTAUR informiert den Auftraggeber unverzüglich, soweit dem keine Sicherheitsgründe oder gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.

---

§ 13 Abnahme und Gefahrübergang

13.1

Soweit eine Leistung werkvertraglich abzunehmen ist, teilt CENTAUR dem Auftraggeber deren Fertigstellung mit und fordert ihn zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf.

Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

13.2 Abnahmefiktion

Eine abnahmepflichtige Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn CENTAUR dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

13.3 Teilabnahme

Soweit voneinander unabhängig nutzbare Teilleistungen vereinbart wurden, kann CENTAUR eine Teilabnahme verlangen, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

13.4 Gefahrübergang

Bei Versendung von Waren geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über, soweit gesetzlich zulässig.

Im Übrigen richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Vorschriften.

---

§ 14 Eigentumsvorbehalt

14.1

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger Forderungen von CENTAUR aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum von CENTAUR.

Bei laufender Geschäftsbeziehung bleibt die Vorbehaltsware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von CENTAUR, soweit gesetzlich zulässig.

14.2

Der Auftraggeber hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, soweit nach Art und Wert der Ware angemessen, auf eigene Kosten insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

14.3

Pfändungen, Beschlagnahmen oder andere Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware sind CENTAUR unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber hat Dritte auf das Eigentum von CENTAUR hinzuweisen.

14.4 Weiterveräußerung

Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern.

Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Vorbehaltsware an CENTAUR zur Sicherheit ab.

CENTAUR nimmt die Abtretung an.

Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber CENTAUR ordnungsgemäß nachkommt.

14.5 Verarbeitung und Verbindung

Wird Vorbehaltsware verarbeitet, verbunden oder untrennbar mit anderen Sachen vermischt, erwirbt CENTAUR, soweit gesetzlich zulässig, Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.

14.6 Freigabe von Sicherheiten

Übersteigt der realisierbare Wert der CENTAUR zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen dauerhaft um mehr als 10 %, wird CENTAUR auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.

14.7 Herausgabe der Vorbehaltsware

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann CENTAUR nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen.

Eine eigenmächtige Wegnahme gegen den Willen des Auftraggebers ist hiermit nicht vereinbart.

§ 15 Geheimhaltung

15.1

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung der Geschäftsbeziehung zu verwenden.

15.2

Als vertraulich gelten insbesondere nicht öffentlich bekannte:

- technische Informationen,
- System- und Netzwerkarchitekturen,
- Konfigurationen,
- Zugangsdaten,
- Sicherheitsinformationen,
- Dokumentationen,
- betriebliche Informationen,
- kaufmännische Informationen,
- Kalkulationen,
- Kundeninformationen,
- Geschäftsgeheimnisse.

15.3

Nicht als vertraulich gelten Informationen, die nachweislich:

- zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits allgemein bekannt waren,
- später ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt werden,
- der empfangenden Vertragspartei bereits rechtmäßig bekannt waren,
- rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden,
- oder unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

15.4 Gesetzliche Offenlegungspflichten

Soweit eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist, darf sie die betreffenden Informationen im erforderlichen Umfang offenlegen.

Soweit rechtlich zulässig, ist die andere Vertragspartei hierüber vorab zu informieren.

15.5 Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen

Vertrauliche Informationen dürfen Mitarbeitern, Beratern und Erfüllungsgehilfen nur zugänglich gemacht werden, soweit diese die Informationen für ihre Aufgaben benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

15.6 Fortgeltung

Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange die betreffenden Informationen ihren vertraulichen Charakter besitzen.

Gesetzliche Vorschriften über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

---

§ 16 Datenschutz, Informationssicherheit und regulatorische Pflichten

16.1 Datenschutz

Die Vertragsparteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

16.2 Auftragsverarbeitung

Verarbeitet CENTAUR personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne von Art. 28 DSGVO, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Diese regelt insbesondere:

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung,
- Art und Zweck der Verarbeitung,
- Kategorien personenbezogener Daten,
- Kategorien betroffener Personen,
- Weisungsrechte,
- technische und organisatorische Maßnahmen,
- sowie gegebenenfalls Unterauftragsverarbeiter.

16.3 Datenschutzrechtliche Rollen

Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung richtet sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung der jeweiligen Verarbeitung und nicht allein nach der Bezeichnung eines Vertrags oder einer Leistung.

16.4 Informationssicherheit

Soweit CENTAUR technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen schuldet, ergeben sich deren Umfang und Sicherheitsniveau aus dem jeweiligen Vertrag, der Leistungsbeschreibung, einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und den dazugehörigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

16.5 Sicherheitsvorfälle

Die Vertragsparteien informieren sich im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten über sicherheits- oder datenschutzrelevante Vorfälle, soweit diese Auswirkungen auf die jeweils andere Vertragspartei oder gemeinsam verarbeitete Daten haben können.

16.6 Regulatorische Anforderungen des Auftraggebers

Soweit der Auftraggeber aufgrund seiner Tätigkeit, Branche, Größe, Organisation oder gesetzlichen Einordnung besonderen regulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegt, bleibt deren Erfüllung grundsätzlich Aufgabe und Verantwortung des Auftraggebers.

Dies betrifft insbesondere eigene:

- Registrierungs- und Meldepflichten,
- Governancepflichten,
- Risikoanalysen,
- Dokumentationspflichten,
- Prüfpflichten,
- Kontrollpflichten,
- Nachweispflichten,
- interne Freigabeprozesse.

CENTAUR unterstützt den Auftraggeber hierbei im Rahmen der ausdrücklich vereinbarten Leistungen.

16.7 Keine automatische Übernahme regulatorischer Verantwortung

Eine Übernahme gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen des Auftraggebers durch CENTAUR erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart und rechtlich zulässig ist.

Eigene gesetzliche und regulatorische Verpflichtungen von CENTAUR bleiben hiervon unberührt.

16.8 Zusätzlicher Compliance-Aufwand

Verlangt der Auftraggeber aufgrund eigener regulatorischer, aufsichtsrechtlicher oder interner Anforderungen zusätzliche:

- Dokumentationen,
- Berichte,

- Protokolle,
- Kontrollhandlungen,
- Nachweise,
- Besprechungen,
- Freigabeverfahren,
- Auditunterstützung,
- oder Begleitung von Prüfungen,

handelt es sich um gesondert zu vergütende Leistungen, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind.

---

§ 17 Vertragsbeendigung, Datenübergabe und EU Data Act

17.1 Geordnete Übergabe

Nach Beendigung eines Vertrags unterstützt CENTAUR den Auftraggeber auf dessen Wunsch bei einer geordneten Übergabe der von CENTAUR betreuten Systeme, Daten und der vertraglich geschuldeten Dokumentationen.

Soweit Migrations-, Export-, Übergabe-, Dokumentations- oder Unterstützungsleistungen nicht bereits Bestandteil des Vertrags oder zwingend gesetzlich geschuldet sind, werden diese nach Zeitaufwand zu den vereinbarten bzw. geltenden Vergütungssätzen berechnet.

17.2 Datenverarbeitungsdienste nach dem EU Data Act

Soweit eine von CENTAUR angebotene Leistung als Datenverarbeitungsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) einzustufen ist, gelten ergänzend und vorrangig die zwingenden Bestimmungen dieser Verordnung.

Die folgenden Regelungen gelten nicht automatisch für sämtliche Leistungen von CENTAUR, sondern ausschließlich für Leistungen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der gesetzlichen Wechselvorschriften fallen.

17.3 Vorrang gesetzlicher Wechselrechte

Soweit dieser § 17 aufgrund zwingender Bestimmungen des Data Act Anwendung findet, gehen die dort geregelten Wechsel- und Beendigungsrechte entgegenstehenden Laufzeit- und Kündigungsregelungen dieser AGB oder anderer Vertragsunterlagen vor.

17.4 Vertragliche Wechselinformationen

Für betroffene Datenverarbeitungsdienste stellt CENTAUR die gesetzlich erforderlichen Informationen zum Anbieterwechsel in speicherbarer und reproduzierbarer Form zur Verfügung.

Eine dienstspezifische Leistungsbeschreibung oder Data-Act-Anlage kann insbesondere enthalten:

- Kategorien der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte,
- gegebenenfalls hiervon ausgenommene interne Datenkategorien,
- verfügbare Datenformate,
- technische Übertragungsmethoden,
- technische Schnittstellen,
- technische Beschränkungen,
- Angaben zum Ablauf des Anbieterwechsels,
- sowie sonstige gesetzlich erforderliche Informationen.

17.5 Einleitung des Anbieterwechsels

Soweit der Data Act Anwendung findet, kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen:

- zu einem anderen Anbieter eines Datenverarbeitungsdienstes zu wechseln,
- die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte auf eine eigene IKT-Infrastruktur zu übertragen,
- oder nach Beendigung des Dienstes deren Löschung zu verlangen.

Die vertragliche Ankündigungsfrist zur Einleitung des gesetzlich geregelten Anbieterwechsels beträgt höchstens zwei Monate.

17.6 Übergangszeitraum

Der technische Wechsel wird grundsätzlich innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Übergangszeitraums von höchstens 30 Kalendertagen durchgeführt.

CENTAUR unterstützt den Auftraggeber im gesetzlich geschuldeten Umfang und gewährleistet während dieses Zeitraums die gesetzlich erforderliche Kontinuität des betroffenen Dienstes.

17.7 Technische Undurchführbarkeit

Ist die Durchführung des Wechsels innerhalb des regulären Übergangszeitraums technisch nicht möglich, informiert CENTAUR den Auftraggeber innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, begründet die technische Undurchführbarkeit und nennt einen alternativen Übergangszeitraum.

Dieser darf den gesetzlich zulässigen Höchstzeitraum nicht überschreiten.

17.8 Datenabruf und Löschung

Nach Abschluss des Übergangszeitraums bleiben die gesetzlich erfassten exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte mindestens für den gesetzlich vorgesehenen Abrufzeitraum verfügbar.

Nach erfolgreichem Abschluss des Wechsels und Ablauf dieses Abrufzeitraums werden die betreffenden exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte gelöscht, soweit keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder andere rechtlich zulässige Gründe einer Löschung entgegenstehen.

17.9 Wechselentgelte

CENTAUR erhebt für gesetzlich geschuldete Anbieterwechsel nur solche Wechselentgelte, die nach dem Data Act zulässig sind.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Data Act die Erhebung von Wechselentgelten vollständig untersagt, werden für die gesetzlich geschuldeten Wechselhandlungen keine Wechselentgelte berechnet.

Die regulären Entgelte für die Bereitstellung eines Dienstes bis zu dessen Beendigung bleiben hiervon unberührt.

Zusätzliche Leistungen, die über die gesetzlichen Wechselpflichten von CENTAUR hinausgehen und vom Auftraggeber ausdrücklich angefordert werden, können gesondert vergütet werden, sofern Art und Vergütung dieser Zusatzleistungen vor Durchführung vereinbart wurden.

17.10 Zwingende gesetzliche Rechte

Zwingende Rechte des Auftraggebers nach der Verordnung (EU) 2023/2854 werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

---

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1 Leistungsort

Leistungsort für Vor-Ort-Leistungen ist der jeweils vereinbarte Leistungsort.

Für remote erbrachte Dienstleistungen und sonstige Leistungen ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz von CENTAUR Leistungsort.

18.2 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von CENTAUR.

CENTAUR bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

18.3 Anwendbares Recht

Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.

18.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 306 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.